



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

1. - Mit Zustellungsurkunde -

Wertstoff- und Verwertungszentrum  
Nordhessen GmbH & Co. KG  
endvertreten durch den Geschäftsführer:  
Herrn Heiko Grandjot  
Bessemer Straße  
34369 Hofgeismar

Aktenzeichen 32.1-100 g 0104/1-2022/3 (A Nr. 795)

Bearbeiter/in Frau Brettschneider  
Durchwahl (0561) 106 2074  
Fax (0611) 327 640 932  
E-Mail silvia.brettschneider@rpk.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Anlage: 2. Antragsausfertigung

Datum 26.10.2023

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

1. Auf Antrag vom 07.11.2022 wird der

#### **Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG**

Bessemer Straße, 34369 Hofgeismar

endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Grandjot

nach **§ 4 BImSchG\*** in Verbindung mit **Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV\*** die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34369 Hofgeismar,  
Gemarkung: Hofgeismar  
Flur: 5,  
Flurstücke: 104/14 (tlw.), 104/19, 104/23 und 171/9

eine Anlage zur Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, Klassieren), Zwischenlagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen zur errichten und zu betreiben.

---

\* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel/Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen, und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

## 2. Genehmigungsumfang

**Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb folgender Anlage:**

### Lager- und Schüttguthalle 1 – 6

BE1: Zwischenlager und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen

BE2: Zwischenlager und Umschlag von gefährlichen Abfällen

BE3: Behandlung von gefährlichen Abfällen

BE 3a: Herstellung von (Ersatz-) Brennstoffen

BE4: Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

BE5: Gewerbeabfallbehandlung

### Kleinmengenlager (5 überdachte Boxen)

BE6: Kleinmengenannahme

**mit den Leistungskapazitäten:**

- **Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 120.000 t/a** [davon 6.480 t/a gefährliche Abfälle und 113.520 t/a nicht gefährliche Abfälle]
- **Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 1.100 t/d** [davon 100 t/d gefährliche Abfälle und 1.000 t/d nicht gefährliche Abfälle]
- **Zeitweiliges Lagern und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 26.765 t** [davon 1.080 t gefährliche Abfälle und 25.685 t nicht gefährliche Abfälle]

## 3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von nicht gefährlichen Abfällen**, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von nicht gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II.

### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on the Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006“ [Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006].

### III.

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG\* ein:

- Baugenehmigung nach § 74 HBO\* für die Errichtung:
  - von 6 annähernd baugleichen Hallen (Lager- und Schüttguthallen 1 – 6),
  - einer Kleinannahme bestehend aus 5 überdachten Boxen aus Betonblocksteinen mit Rundbogen-Foliendach,
  - einer LKW-Waage mit Wiegehaus,
  - eines Containers mit Büro und Sanitärräumen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG\* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV\*).

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 – 6 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV\*) erfolgt parallel mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. § 8 i.V.m. § 57 WHG\* bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Firmengeländes in das Grundwasser (Versickerung).

### IV.

#### **Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG, Bessemer Straße, 34369 Hofgeismar, vom 07.11.2022, hier eingegangen am 15.11.2022, in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 14.03.2023, hier eingegangen am 15.03.2023, eingereicht durch die Dr. Pape Consult GmbH, Herr Volker Gaebele, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22 Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### ***Kapitel 1***

Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	1-2
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	1-8
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten.....	1-10
Abkürzungs- und Quellenverzeichnis * .....	1-11

<b>Kapitel 2</b>	
Inhaltsverzeichnis.....	13
<b>Kapitel 3</b>	
Kurzbeschreibung.....	3-1
<b>Kapitel 4</b>	
Betriebsgeheimnisse .....	4-1
<b>Kapitel 5</b>	
Standort und Umgebung der Anlage.....	5-1
Übersichtsplan 1:25.000.....	5-3
Luftbild (Auszug Natureg Viewer) .....	5-4
Liegenschaftskarte mit Projekteintragung (aus Bauantrag).....	5-5
Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan.....	5-7
Bebauungsplan.....	5-9
<b>Kapitel 6</b>	
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	6-1
Schematischer Ablaufplan.....	6-8
Formular 6/1: Betriebseinheiten.....	6-9
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. ....	6-12
Plan der Betriebseinheiten.....	6-15
Datenblätter Maschinen .....	6-16
<b>Kapitel 7</b>	
Stoffdaten.....	
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge .....	7-1
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge .....	7-6
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle .....	7-11
<b>Kapitel 8</b>	
Luftreinhaltung.....	8-1
Staubimmissionsprognose .....	8-3
<b>Kapitel 9</b>	
Abfälle.....	9-1
Formular 9/1:Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen .....	9-3
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen .....	9-9
<b>Kapitel 10</b>	
Abwasser .....	10-1
Entwässerung .....	10-2
<b>Kapitel 11</b>	
Abfallentsorgungsanlagen.....	11-1
Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen.....	11-2
<b>Kapitel 12</b>	
Abwärme, Energienutzung.....	12-1
<b>Kapitel 13</b>	
Lärm, Erschütterungen, sonstige Emissionen .....	13-1
Schallimmissionsprognose .....	13-4
<b>Kapitel 14</b>	
Anlagensicherheit.....	14-1

**Kapitel 15**

Arbeitsschutz.....15

**Kapitel 16**

Brandschutz..... 16

**Kapitel 17**

wassergefährdende Stoffe .....17-1  
Formular 17/1: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen n § 62 WHG.....17-2  
Formular 17/2: Anlagen zum Lagern von wassergef. Stoffen (ohne Fass u. Gebinde).....17-8

**Kapitel 18**

Bauantrag .....18-1

**Kapitel 19**

Sonstige Konzessionen .....19-1

**Kapitel 20 (nur informativ)**

Umweltverträglichkeitsprüfung .....20-1  
Schutzgebiete (Auszug Natureg Viewer).....20-3  
Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“ .....20-4  
Umweltbericht.....20-6  
Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan .....20-47

**Kapitel 21**

Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....21-1  
Berechnung Sicherheitsleistung .....21-2

**Kapitel 22**

Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser .....22-1  
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen.....22-2  
Lageplan AZB .....22-3  
Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff .....22-4

**V.**

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG\***

**1. Allgemeine Auflagen**

**1.1** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG\*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

**1.2** Die **Inbetriebnahme der Anlage** ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG\* bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.9 Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit dem Betrieb der Anlage geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG\* für IE-Anlagen sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz) vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.
- 1.11 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das insbesondere folgende Daten enthalten muss:
  - Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe
  - Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, wesentliche Reparaturarbeiten, sämtliche Änderungen
  - Datum, Art und Häufigkeit der Reinigung der Flächen und Fahrwege
  - Datum, Dauer und Intervallfrequenz der Berieselung der Flächen und Fahrwege

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 1.12** Ein Wechsel der Person oder deren Vertreter, der die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG\* wahrnimmt, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 (Immissionsschutz), Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel unverzüglich mitzuteilen.

## **2. Sicherheitsleistung**

- 2.1** Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine **unbefristete Sicherheit in Höhe von 138.707 €** (Kapitel 21, Entsorgungskosten **Phase I**) zu leisten.

Erst nach Vorlage der vollständigen Sicherheitsleistung **in Höhe von 514.710 €** (Kapitel 21, Entsorgungskosten **Phase II**) darf die technische und genehmigte Kapazität genutzt werden.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs, die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umwelt, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Genehmigungsbehörde), erbracht werden.

- 2.2** Ein Betreiberwechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass mir die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## **3. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht**

- 3.1** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG\* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB).



Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV\* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

### **3.2 Bedingung**

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichtes schriftlich zugestimmt hat.

- 3.3** Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden. Die Untersuchungen im Rahmen des AZB sind vor Überbauung oder Versiegelung der Flächen durchzuführen.

## **4. Auflagen zum Bodenschutz**

- 4.1** Auf dem Baugrundstück vorhandene unbelastete, durchwurzelbare Bodenschichten (Mutterboden) sind zu schützen, vor Beginn der Baumaßnahme zur Wiederverwertung auf dem Grundstück (Herkunftsort) abzuschleppen, auf Mieten im Bereich des Herkunftsortes zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme primär am Herkunftsort in geeigneter Weise wiederzuverwenden.
- 4.2** Temporär genutzte Freiflächen, insbesondere Grünflächen, zu Zwecken von Baustelleneinrichtungen und -zuwegungen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierbei sind insbesondere die Inhalte der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 4.3** Bei Verwendung und Verwertung von Bodenmaterial im Bereich der Baustelle, z.B. zur Bodenverbesserung, sind die Anforderungen der DIN 19731 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.
- 4.4** Bei dem Einbau zur Verwertung von Bodenmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV\*). Der Eintrag von Schadstoffen ist zu begrenzen.

## **5. Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz**

- 5.1** Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel mindestens eine Woche vorher unter Verwendung der Baubeginnsanzeige schriftlich mitzuteilen.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind

1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben und
2. dass mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragte Unternehmen zu benennen.

**5.2** Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO\* vorzulegen:

- Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
- Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO\*.

Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO\* erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO\* zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO\* bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**5.3** Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks zwei Wochen vorher anzuzeigen.

**5.4** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 (2) HBO\* vorzulegen:

- Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO\* genannten Kriterien.
- Bescheinigung des Nachweisberechtigten/ Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.

**5.5** In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sind für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) Löschwasser vorzuhalten. Bezugspunkt ist hierbei der Mittelpunkt der Anlage. Der Fließdruck bei max. Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht unterschreiten. Ggf. ist an dieser Stelle eine entsprechende Bewegungsfläche nach H-VVTB Anhang HE 1 „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen.

- 5.6** Die vorgesehene Bewegungsfläche in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Zisterne mit 48 m<sup>3</sup> ist mit einer Größe von 7 x 12 m gemäß des Anhangs HE 1 der H-VVTB zu errichten. Bei einer geplanten Frishöhe von 12,5 m abzüglich der massiven anschüttbaren Betonwand von 6,0 m ergibt sich ein Trümmerschatten von 1,5 x 6,5 m = 9,75 m. Die vorgesehene Bewegungsfläche von 7 x 12 m ist somit in einem Abstand von 10 m zum Schüttgutlager 1 herzustellen.
- 5.7** Die Zisterne mit mindestens 48 m<sup>3</sup> Inhalt ist gemäß DIN 14230 einzubauen sowie mit einem festinstallierten Sauganschluss nach DIN 14244 in einer Höhe von ca. 30 cm über Erdgleiche und mit Festkupplungen A (Storz) inkl. A-Blindkupplungen auszustatten. Der Sauganschluss ist mit dem Schild D 1 nach DIN 4066 Teil 1 mit der Aufschrift „Saugstelle Fassungsvermögen 48 m<sup>3</sup>“ (Abmessung mind. 105 x 297 mm) deutlich zu kennzeichnen. Der Sauganschluss ist ebenfalls außerhalb v. g. Trümmerschatten zu installieren.
- 5.8** Die Schüttgutlagerhallen sind mit einem Abstand von mindestens 6 m zueinander zu errichten.

## **6. Auflagen zu den Erdgasversorgungsanlagen**

- 6.1** Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitung ist in Handschachtung nach vorheriger Abstimmung mit dem Regiobereich der EAM Netz GmbH mit Sitz in Hofgeismar, Telefon 05671 – 7667 – 3533, zu ermitteln.
- 6.2** Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- 6.3** Nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ist das Pflanzen von Bäumen über Gasleitungen unzulässig. Ein lichter Abstand von 3 m ist bei der Planung zu berücksichtigen.

## **7. Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht**

### **Zulassung und Annahme von Abfällen**

#### **7.1 Zugelassene Abfallarten**

In der Anlage dürfen die nachfolgend genannten gefährlichen/nicht gefährlichen Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der AVV\* angenommen werden. Sie sind gemäß der Antragsunterlagen in Kapitel 9 den entsprechenden Betriebseinheiten (BE 1 bis BE 6) zuzuordnen:

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Betriebsein- heit</b>
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	BE 1, 3, 6
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	BE 1, 3, 6
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	BE 1, 3, 6
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	BE 1, 3, 5, 6
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	BE 1, 3, 5, 6
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	BE 1, 3, 5, 6
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	BE 1, 3, 5, 6
07 02 13	Kunststoffabfälle	BE 1, 3, 5, 6
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	BE 1
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 14 fällt	BE 1
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	BE 1
10 02 02	Unverarbeitete Schlacke	BE 1
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 10 03	Ofenschlacke	BE 1
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	BE 1, (3, 5), 6
10 11 03	Glasfaserabfälle	BE 1, 3, 5, 6
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	BE 1, 3, 5, 6
10 12 08	Abfälle aus der Keramikerzeugung, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	BE 1, (3, 5), 6
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	BE 1, 3, 5, 6
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
15 01 03	Verpackungen aus Holz	BE 1, 3, 5, 6
15 01 05	Verbundverpackungen aus Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
15 01 06	Gemischte Verpackungen	BE 1, 3, 5, 6
15 01 07	Verpackungen aus Glas	BE 1, 3, 5, 6

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Betriebsein- heit</b>
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	BE 1
16 01 03	Altreifen	BE 1, (3/5), 6
16 01 20	Glas	BE 1, 3, 5, 6
16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	BE 1, (3, 5), 6
17 01 01	Beton	BE 1, 3, 5, 6
17 01 02	Ziegel	BE 1, 3, 5, 6
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	BE 1, 3, 5, 6
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 02 01	Holz	BE 1, 3, 5, 6
17 02 02	Glas	BE 1, 3, 5, 6
17 02 03	Kunststoff	BE 1, 3, 5, 6
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	BE 1, (3, 5), 6
17 04 07	gemischte Metalle	BE 1, 3, 5, 6
17 05 04	Boden und Steine	BE 1, 3, 6
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	BE 1, 3, 6
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desj., das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	BE 2; Dämmmaterial (ungefährlich, z. B. KMF)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausn. derj., die unter 17 08 01 fallen	BE 1, 3, 5, 6
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausn. derj., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	BE 1, 3, 5, 6
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	BE 1
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	BE 1, 3, 5, 6
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen	BE 1
19 08 02	Sandfangrückstände	BE 1, (3, 5), 6
19 12 01	Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
19 12 04	Kunststoff und Gummi	BE 1, 3, 5, 6
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	BE 1, 3, 5, 6 Altholz

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Betriebsein- heit</b>
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	BE 1, 3, 5, 6
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	BE 1, 3, 3a
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung v. Abfällen mit Ausn. derj., die unter 19 12 11 fallen	BE 1
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	BE 1, 3, 6
20 01 01	Papier und Pappe	BE 1, 3, 5, 6
20 01 02	Glas	BE 1, 3, 5, 6
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	BE 1, 3, 5, 6
20 01 39	Kunststoffe	BE 1, 3, 5, 6
20 01 40	Metalle	BE 1, 3, 5, 6
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	BE 1, 6
20 02 02	Boden und Steine	BE 1, 3, 6
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	BE 1
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	BE 1, 3, 5
20 03 03	Straßenkehrsicht	BE 1
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	BE 1, (3, 5), 6
20 03 07	Sperrmüll	BE 1, 3, 5
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2, 5
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 2
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	BE 2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	BE 2, 5
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	BE 2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	BE 2 asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	BE 2; Dämmmaterial (gefährlich, z. B. KMF)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	BE 2
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung, PCB-haltige Kondensatoren)	BE 2
17 09 03*	Sonst. Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2, 5

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Betriebsein- heit</b>
19 01 11*	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 2
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2, 5
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 2, 5

Betriebseinheiten:

**BE 1:** Zwischenlager und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle

**BE 2:** Zwischenlager und Umschlag gefährlicher Abfälle

**BE 3:** Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

**BE 4:** Behandlung gefährlicher Abfälle

**BE 5:** Gewerbeabfallbehandlung

**BE 6:** Kleinmengenannahme

## 7.2 Anlagenkapazität

Eine Überschreitung der unter I. Nr. 2 aufgeführten Mengenbeschränkungen entsprechend der Leistungskapazitäten (Kapitel 3 der Antragsunterlagen) ist unzulässig und durch geeignete Maßnahmen (z. B. eine kontinuierliche Überwachung anhand des Betriebstagebuchs, eine Kennzeichnung und Begrenzung der Lagerflächen bzw. -behälter) sicherzustellen.

## Annahme und Behandlung von Abfällen

### 7.3 Annahmекontrolle

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Annahmекontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Dabei handelt es sich um die Feststellung, ob das Material mit den Informationen der Eingangsdokumente (z. B. Herkunft, Analytik) übereinstimmt. Für die Annahme von mineralischen Bauabfällen muss dem Anlagenbetreiber im Vorfeld der Anlieferung eine Deklaration des Abfalls zugeleitet werden. Diese kann bestehen aus dem Ergebnis analytischer Untersuchungen und ggf. vorhandener Gutachten sowie Informationen über die Herkunft des Materials, die vorherige Verwendung, oder vergleichbarer Erklärungen.

Darüber hinaus sind die angelieferten Abfälle beim Abkippen auf organoleptische Auffälligkeiten zu prüfen. Ergibt sich dabei der Verdacht, dass der Abfall mit Schadstoffen verunreinigt ist, ist eine Zwischenlagerung, in geeigneten und sicheren Behältnissen vorzunehmen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes durch analytische Untersuchungsergebnisse, ist der Abfall in einer Halle zwischenzulagern. Das Ergebnis der Prüfung ist den betrieblichen Dokumentationen beizufügen.

Bei Anlieferung von Bauabfällen geringer Menge ( $< 10 \text{ m}^3$ ) kann auf analytische Untersuchungen verzichtet werden, wenn nach Prüfung des Abfalls und der Nutzungshistorie die Herkunft unverdächtig ist. Der Abfall ist den jeweils ungünstigsten Materialwerten nach ErsatzbaustoffV\* zuzuordnen.

Diese Vorgehensweise ist nur solange gültig, wie in der ErsatzbaustoffV\* oder GewAbfV\* keine anderen Regelungen getroffen sind.

Besteht auf Grund der Herkunft der Abfälle oder der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht nicht zugelassene schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration in den Eingangspapieren, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Die Zurückweisung ist ebenfalls in der betrieblichen Dokumentation festzuhalten. Bei einer Zurückweisung gefährlicher Abfälle ist zusätzlich das Abfalldezernat beim Regierungspräsidium Kassel zu informieren.

Zur Annahme geeignete Abfälle sind einer Abladestelle (Nummer der Halle, Nummer der Box) zuzuweisen. Die Lagerboxen sind mit der genauen Abfallbezeichnung (Abfallschlüssel mit Beschreibung der Tätigkeit (ZWL, Umschlag, Kleinmenge, Deklaration, Ausgang)) zu kennzeichnen. Die Abladestelle ist in der betrieblichen Dokumentation aufzunehmen.

#### **7.4 Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 1) und gefährlichen Abfällen (BE 2)**

Die in der Annahmekontrolle kontrollierten Abfallstoffe sind nur in den vorgegebenen Lagerboxen abzuladen. Die Lagerung findet ausschließlich in Lagerhallen statt, deren Untergrund in straßenbauweise befestigt sind.

Aus der Beschilderung der Lagerboxen muss eindeutig zu erkennen sein, ob der Abfall zur weiteren Behandlung vorgehalten wird oder ob er umgeschlagen wird.

Eine Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist unzulässig.

Abfälle, die in der Anlage umgeschlagen werden, sind mit gleicher Abfallschlüsselnummer in der Eingangs- und Ausgangsdokumentation zu führen.

Bei der Lagerung oder dem Umschlag gefährlicher Abfälle sind elektronische Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise zu führen. Diese enden in der Anlage. Für die weitere Entsorgung in der abschließenden Entsorgungsanlage sind ebenfalls elektronische (Einzel) Entsorgungsnachweise als Ausgangsnachweise zu führen. Auf das elektronische Nachweisverfahren wird hingewiesen.



Im Übrigen sind die in den Antragsunterlagen in Kapitel 11, Formular 11 genannten Lagerkapazitäten (in Verbindung mit den Lagerkapazitäten im Kapitel 21 Sicherheitsleistung) am Anlagenstandort, bezogen auf die einzelnen Abfallarten, maßgebend.

## **7.5 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE3) und gefährlichen Abfällen (BE4)**

### Mineralische Abfälle:

Sortenreine mineralische Fraktionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 GewAbfV\* sind in der Anlage getrennt zu halten und zu behandeln. Soweit Gemische angenommen werden, sind diese ebenfalls getrennt zu behandeln.

Ergebnisse labortechnischer Analysen im Rahmen der Annahmekontrolle, der werkseigenen Produktkontrolle (WPK) als auch der Fremdüberwachung (FÜ), nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV\*, sind in der betrieblichen Dokumentation abzulegen.

Der Eignungsnachweis der Anlage zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) ist bis 01. Dezember 2023, spätestens aber 4 Monate nach Inbetriebnahme, aber mindestens vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von MEB, beim Abfalldezernat im Regierungspräsidium Kassel vorzulegen.

Die für die Annahme der Abfälle und für die Ausgabe der MEB zu führenden Lieferscheine sind an gesonderter Stelle abzulegen. Das Führen der betrieblichen Dokumentation in elektronischer Form wird empfohlen.

Die Behandlung darf nur in den dafür vorgesehenen Hallen stattfinden, um Staubimmissionen zu verhindern.

### Holzabfälle, Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt:

Bei der Behandlung von Abfallholz ist darauf zu achten, dass Altholz der Kategorie IV als gefährlicher Abfall einzustufen ist und dem Vermischungsverbot gem. § 9a KrWG\* unterliegt. Daher ist Altholz der Kategorien I-III in der BE 3 zu behandeln, Altholz der Kategorie IV in der BE 4. Geschreddertes Altholz der Kategorie IV ist ausschließlich energetisch zu verwerten.

Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, ist zeitnah der Zerkleinerung zuzuführen, um dem Einsetzen von Kompostiervorgängen entgegen zu wirken.

Rasen und andere biologische Abfälle sind in Containern, bis zur Weitergabe an z. B. eine Kompostierung, zu lagern. Das Austreten von Sickerflüssigkeiten ist zu verhindern.

Gleisschotter:

Die Behandlung des Gleisschotter beinhaltet das Absieben der Feinfraktion. Auf Gleisschotter finden ebenfalls die Anforderungen der ErsatzbaustoffV\* insbesondere § 4 Abs. 3 Anwendung.

## **7.6 Behandlung von Gewerbeabfall (BE 5)**

Für die Behandlung der nicht mineralischen Gewerbeabfälle sind die in der Anlage zur GewAbfV\* genannten Sortieraggregate bereitzustellen. Soweit Gemische von Gewerbeabfällen auch an weitere Sortieranlagen abgegeben werden, ist das Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH als erste Kaskade zu betrachten.

Die nach der GewAbfV\* erforderlichen Meldungen zu Sortier- und Recyclingquoten sind bis zum 31.03. jedes Folgebetriebsjahres unaufgefordert beim Abfalldezernat im Regierungspräsidium Kassel vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Eingangs- und Ausgangsdokumentation für Gewerbeabfälle elektronisch in einem gesonderten Modul zu führen und die Ermittlung der vor genannten Quoten einprogrammieren zu lassen.

### **Anforderungen an die betriebliche Dokumentation**

**7.7** Es sind Eingangs- und Ausgangsdokumentationen entsprechend der nachfolgenden Verordnungen zu führen:

- Gewerbeabfallverordnung (§§ 10 – 12 GewAbfV\*)
- Ersatzbaustoffverordnung (§ 3 ErsatzbaustoffV\*)
- Altholzverordnung (§ 12 AltholzV\*)
- Nachweisverordnung (§ 24 NachwV\*)

Zusätzlich sind folgende Angaben je Anlieferung zu registrieren:

- Herkunft und Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen des Abfalls (falls vorhanden),
- Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges,
- Name des Abfallerzeugers soweit nicht identisch mit dem Abfallanlieferer,
- Ergebnis der Annahmekontrolle,
- Ort bzw. Betriebseinheit (BE) in der die Abfallcharge abgeladen, behandelt oder gelagert wird,
- Zurückweisung von Abfallanlieferungen mit Ursache, besondere Vorkommnisse.

Die nach den verschiedenen Verordnungen erforderlichen Schulungen von Betriebspersonal sind zu dokumentieren.

- 7.8** Bei der Annahme von Kleinmengen (< 10 m<sup>3</sup>) kann die Dokumentation über arbeits-tägige Sammeleintragungen vorgenommen werden. Auf die Anforderungen zur Abfallanalytik nach dieser Genehmigung wird hingewiesen.
- 7.9** Die betriebliche Dokumentation ist vom Betriebsleiter (oder einer anderen verantwortlichen Person) wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Führen der Dokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung wird dringend empfohlen. Die Daten sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Einsichtnahme muss jederzeit möglich sein und auf Verlangen der Überwachungsbehörde auch in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 7.10** Die betrieblichen Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

## **8. Auflage zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik**

- 8.1** Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV\* zu erstellen, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV\* enthält. Diese ist an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 ([arbeitsschutz@rpks.hessen.de](mailto:arbeitsschutz@rpks.hessen.de)), zu übermitteln.
- 8.2** Es ist dafür zu sorgen, dass für die vorgenannte Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV\*) erstellt wird, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV\* enthält. Der SIGE-Plan ist jederzeit zur Einsicht an der Baustelle vorzuhalten.
- 8.3** Für die Ausführung des Bauvorhabens ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV\*). Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass mögliche gegenseitige Gefährdungen vermieden und gemeinsam zu nutzende Sicherheitseinrichtung eingesetzt werden. Hierbei ist die TOP-Reihenfolge - technische vor organisatorischen bzw. persönlichen Schutzmaßnahmen - zu beachten.
- 8.4** Die Übermittlung einer Vorankündigung, die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und die Bestellung des Koordinators obliegen grundsätzlich dem Bauherrn. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bauherr einen Dritten beauftragt, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 8.5** Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des Betriebes ist vor Aufnahme der Tätigkeit sicherzustellen. Insbesondere bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen ist eine fachkundige Person einzubeziehen. Ein Nachweis gemäß §§ 2 und 5 ASiG\* ist an das Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 ([arbeitsschutz@rpks.hessen.de](mailto:arbeitsschutz@rpks.hessen.de)) zu übermitteln.
- 8.6** Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG\* i.V.m. GefStoffV\*, ArbStättV\*, BetrSichV\*, etc. zu erstellen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist dem Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 ([arbeitsschutz@rpks.hessen.de](mailto:arbeitsschutz@rpks.hessen.de)) mit der Anzeige zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.7** Für alle Gefahrstoffe, mit denen im Betrieb umgegangen wird, ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen. Das Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV\* ist auf dem aktuellen Stand zu halten und es sollte auf aktuelle Sicherheitsdatenblätter (u.a. auch für Betriebsstoffe, Hilfsmittel) verweisen. Folgende Angaben muss das Gefahrstoffverzeichnis enthalten: Bezeichnung, Einstufung oder Angabe zu gefährlichen Eigenschaften, Angaben zu den verwendeten Mengen und Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte den Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Weiter konkretisiert wird die Erstellung des Gefahrstoffverzeichnis in der TRGS 400, Pkt. 5.8. Dazu gehören auch die Gefahrstoffe, die bei Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können (z.B. Schweißrauche, Metall- und Holzstäube, Dieselmotoremissionen (DME)).
- 8.8** Für die Arbeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Asbest) ist vor Aufnahme der Tätigkeiten ein aktueller Nachweis über die Sachkunde für Arbeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien/Abfällen gemäß TRGS 519 Pkt. 2.7 sowie eine unternehmensbezogene Anzeige nach Anlage 1.1 der TRGS 519 an das Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3 zu übermitteln. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeiten zu veranlassen.
- 8.9** Für Tätigkeiten mit künstlichen Mineralfasern wird auf die TRGS 521 verwiesen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Auf das „Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG)“ wird im Übrigen verwiesen (Homepage der baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin).
- 8.10** Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen (z. B. Verpacken, Befördern, Lagern, Bereitstellen, Umschlagen und Transport) dürfen erst nach Vorlage der Sachkunde nach TRGS 519 ausgeführt werden. Der Nachweis zur Sachkunde sowie die unternehmensbezogene Anzeige sind an das Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 ([arbeitsschutz@rpks.hessen.de](mailto:arbeitsschutz@rpks.hessen.de)) zu senden.

## **9. Auflagen zum Immissionsschutzrecht**

### **Staubmindernde Maßnahmen**

#### **Be- und Entladung, Lagerung, Transport und Zerkleinerungsvorgänge**

- 9.1** Die Brecheranlage darf nur in der Halle betrieben werden. Durch emissionsmindernde Maßnahmen (z .B. Wasserbedüsung, Staubvorhang) ist sicherzustellen, dass keine Staubemissionen entweichen.
- 9.2** Die Fallhöhe des Abwurfs aus den Zerkleinerungsanlagen (z. B. Brecheranlage, Prallmühle, Schredderanlage usw.) ist an die wechselnden Haufwerkshöhen anzupassen. Bei sichtbaren Staubemissionen ist das Material zu befeuchten.
- 9.3** Die Umschlaggeräte sind regelmäßig zu warten, z. B. bei Greifern Prüfung der Schließkanten auf Dichtheit zur Verminderung von Rieserverlusten.
- 9.4** Anhaftungen an den Umschlaggeräten und Zerkleinerungsanlagen sind regelmäßig zu entfernen.
- 9.5** Beim Umschlag, Umlagern und bei Be- und Entladevorgängen dürfen sichtbare Staubemissionen nicht auftreten. Bei Bedarf ist das Material ausreichend zu befeuchten.
- 9.6** Die Fallhöhe des Abwurfs auf die Halden und die Schüttgutlagerboxen ist den wechselnden Haufwerkshöhen bei Umschlag, Umlagern und bei Be- und Entladevorgängen anzupassen.
- 9.7** Die Materialien auf den Halden und in den Schüttgutboxen sind so zu lagern, dass Staubemissionen nicht auftreten. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z. B. befeuchten, abdecken) zu ergreifen. Die Befeuchtung ist im Bedarfsfall auch außerhalb der Betriebszeiten zu gewährleisten.
- 9.8** Für den Transport von staubenden Materialien sind geschlossene oder mit einer Plane versehene Fahrzeuge zu verwenden.
- 9.9** Auf dem gesamten Anlagengelände ist eine Fahrgeschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhalten.

## **Fahrwege**

- 9.10** Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Insbesondere durch Fahrzeugbewegungen dürfen keine sichtbaren Staubemissionen verursacht werden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 9.11** Die Reinigung der befestigten Anlagenflächen und Fahrwege ist regelmäßig bzw. nach Bedarf, mindestens aber einmal arbeitswerktäglich durchzuführen. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend um Staubemissionen zu vermeiden, sind die Flächen und Fahrwege entsprechend zu befeuchten.
- 9.12** Die Reinigung der **Anlagenflächen und Fahrwege** und die gegebenenfalls weiteren ergriffenen Maßnahmen zur Staubemissionsminderung sind im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren. Erfolgt die Reinigung durch eine Fremdfirma, ist die Vorlage der Rechnungen ausreichend.

## **10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 10.1** Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.2** Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG\* ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 10.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG\* erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).
- 10.4** Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG\* erforderlich ist.

- 10.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 10.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er mir dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG\*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG\* ergebenden Pflichten beizufügen.
- 10.7** Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BlmSchG\* ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BlmSchG\* in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

- 10.8** Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BlmSchG\* ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, vorzulegen.
- 10.9** Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 10.10** Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
  - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
  - Bewertung der Ergebnisse,
  - ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- 10.11** Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein **IED-Rückführungskonzept** zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

**10.12** Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG\* i.V. mit § 6 HAItBodSchG\* oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

## VI. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	12.12.1973 (BGBl. I S. 1885)	01.08.2013 (BGBl. I S. 868, 914)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. I Nr. 1)
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), ber. 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)	19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)



Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. I S. 7, 19)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. I S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	22.11.2022 (GVBl. S. 571)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**1.2** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG\* erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG\*).

**1.3** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG\* genannten Schutzgüter auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG\*).

- 1.4 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (vgl. § 20 BImSchG\*).
- 1.5 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG\* widerrufen werden.
- 1.6 Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (vgl. § 20 Abs. 3 BImSchG\*).
- 1.7 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG\* durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## **2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO\* beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.
- 2.2 Das – den Antragsunterlagen beiliegende – Brandschutzkonzept des Büros rasche architekten (Projektnummer: 08/2022) in der Revision 1 vom 08.02.2023 wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Planung, der Ausführung und des Betriebes der baulichen Anlagen zu beachten und anzuwenden, sofern es nicht durch die nachfolgenden Punkte geändert wird.

## **3. Hinweis zum Bodenschutz**

- 3.1 Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen. Bei der Behandlung des Oberbodens (Mutterboden) im Rahmen der Maßnahmen ist die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ die DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial zu beachten.

- 3.2** Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist, ist dies gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG\* bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, anzuzeigen.

#### **4. Hinweis zum Naturschutz**

- 4.1** Im Zeitraum von März bis Juli ist Gehölzschnitt sofort nach Anlieferung nach Stärken zu trennen (Stamm- und sehr dickes Astholz getrennt von dünnerem Astholz und Feinreisig). Das dünnere Astholz und Feinreisig ist entweder durch Verdichtung (z. B. durch Befahren) oder durch Abdecken (Planen, engmaschige Netze oder Aufbewahrung in geschlossenen Behältnissen) gegen die Errichtung von Nestern zu schützen.

#### **5. Hinweis zum Abfallrecht**

- 5.1** Ergänzend wird auf die Einhaltung der Vorgaben nach der **GewAbfV\***, insbesondere auf die Getrennthaltungspflichten und Kontrollen nach §§ 6 und 10 GewAbfV\*, hingewiesen.
- 5.2** Im Zusammenhang mit der Aufbereitung von mineralischen Abfällen wird auf die Vorgaben der **ErsatzbaustoffV\*** hingewiesen, die am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Die Anforderungen zum Eignungsnachweis, zur werkseigenen Produktkontrolle und der Fremdüberwachung sind rechtzeitig zu veranlassen.
- 5.3** Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Altholz sind die erforderlichen Anlieferungsscheine nach **AltholzV\*** dem Register beizufügen.
- 5.4** Für die Lagerung ist das Verwertungsverfahren R13 oder das Beseitigungsverfahren D15, für die Behandlung ist das Verwertungsverfahren R12 oder das Beseitigungsverfahren D13 zu verwenden.
- 5.5 Amtliche Kennnummern**  
Im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachweisführung hat der Betreiber für den betreffenden **Anlagenstandort** gemäß § 28 NachwV\* folgende bereits erteilte behördliche Nummern zu beachten:

Erzeugernummer: F74E11110(9) in der Eigenschaft als Abfallerzeuger

Entsorgernummer: F74RD11112(2) in der Eigenschaft als Abfallentsorger

## **VI. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.3 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV\*.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZustVO\* das Regierungspräsidium Kassel.

### **2. Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG\* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* wird wie folgt abgegrenzt.

BE 1: Zwischenlager und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen  
[Schüttgutlager 1 - 6]

BE 2: Zwischenlager und Umschlag von gefährlicher Abfälle  
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 3: Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen  
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 3a: Herstellung von (Ersatz-) Brennstoffen  
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 4: Behandlung von gefährlichen Abfällen  
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 5: Gewerbeabfall  
[Schüttgutlager 1 – 6]

BE 6: Kleinannahme  
[Annahme von Abfällen als Tagesannahme für Gewerbebetriebe und private Abfallerzeuger]

### **3. Verfahrensablauf**

Die Wertstoff- Versorgungszentrum Nordhessen GmbH hat am 07.11.2022 (eingegangen am 14.11.2022) den Antrag gestellt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung und Umschlagen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG\* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und vom Antragsteller am 14.03.2023 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27.03.2023 festgestellt.

#### Vorzeitiger Baubeginn nach § 8a BlmSchG\*

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG\* für die baulichen Maßnahmen zur Erschließung des Grundstückes, Erdarbeiten und Geländemodellierung und die Zufahrt, Wegebau (Baumaßnahmen) war am 01.03.2023 (Az.: wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG\*, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG\* mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG\* und § 8 der 9. BlmSchV\*, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 27.03.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 13/2023) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 03.04.2023 bis 02.05.2023 im Regierungspräsidium Kassel und im Rathaus der Stadt Hofgeismar nach § 10 Abs. 3 BlmSchG\* öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist bemisst sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BlmSchG\* und beträgt bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Während der Einwendungsfrist vom 03.04.2023 bis 01.06.2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BlmSchV\* nicht statt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG\* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

#### **4. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG\* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung des Einzelfalls war daher nicht erforderlich.

#### **5. Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen**

Bei der Abfallanlage der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV\*). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG\* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG\*).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV\* kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Die unter den Nebenbestimmung Abschnitt V. Nr. 3 aufgenommenen Anforderungen stellen sicher, dass die Erstellung dieses Berichtes nicht durch die mit der Zulassung nach § 8a BImSchG\* vom 01.03.2023 zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

In Kapitel 22 der Antragsunterlagen wurden Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines AZB (Stand: 14.02.2023) vorgelegt.

Die Unterlagen umfassen die Identifizierung und Quantifizierung der auf der Anlage gelagerten und eingesetzten und ggf. als relevant gefährlich einzustufenden Stoffe.

Die Auflistung der relevanten Stoffe in Kapitel 22 ist plausibel.

Die Prüfung der Relevanz der Stoffe erfolgte entsprechend der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser durch Auswertung der in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der Stoffe aufgeführten Gefahrensätzen, den Wassergefährdungsklassen (WGK), den chemisch-toxikologischen Stoffeigenschaften sowie den eingesetzten Stoffmengen.

Für das Stoffgemisch **Dieselmkraftstoff** wird der relevante Schwellenwert für die WGK 2 ( $\geq 100$  l) mit einer **Lagerungskapazität von 1.000 l** deutlich überschritten. Die Erstellung eines AZB ist im Grundsatz erforderlich, da der Dieselmkraftstoff in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet wird (Mengenrelevanz).

Für den **Dieselmotorkraftstoff** ist somit zu prüfen, ob eine Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.

Bei der Verwendung von **Dieselmotorkraftstoff** zum Betrieb der Maschinen (selbstfahrend und mobile Maschinen) erfolgt die Betankung dabei in der jeweiligen Halle unter Dach. Der Hallenboden wird aus Beton der Qualität C30/37 bzw. FD hergestellt. Die Beanspruchung durch die Betankungsvorgänge entspricht einer mittleren Beanspruchung nach DWA-A 786 (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen) mit bis zu 200 Abfüllvorgängen im Jahr und Halle.

Zu prüfen bleibt, ob durch die **Betankungsvorgänge (Betankung des mobilen Dieseltanks und der Baumaschinen und Anlagen auf den Abfüllflächen, Jahresverbrauch an Diesel von 50.000 l)** die Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.

Die Betankung erfolgt aus zugelassenen Straßenfahrzeugen oder nach ADR zugelassenen Behältern. Die Tanks der Aufbereitungsmaschinen fassen maximal 600 Liter. Nach 5.3.8 der DWA-A 785 handelt es sich daher um ein Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.000 Liter unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils oder eines Zapfventils nach dem Totmannprinzip. Es ist ein Mindestrückhaltevermögen von 60 Litern sicherzustellen. Dies wird durch eine mobile Auffangwanne sichergestellt.

Die selbstfahrenden Maschinen (Radlader usw.) fahren, wie die Lieferfahrzeuge uneingeschränkt auf dem gesamten Betriebsgelände. Die mobilen Aufbereitungsmaschinen (Brecher-, Siebanlagen usw.) werden variabel an verschiedenen Stellen innerhalb der sechs annähernd baugleichen Hallen betrieben.

Zur Sicherstellung der noch umzusetzenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen (mit Frist zur Umsetzung) wurden die Nebenbestimmungen unter Kapitel V. 3.1 - 3.3 im Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### Bedingung

Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 verknüpft.

Diese Festlegung ist erforderlich, weil eine Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen darf, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichtes schriftlich zugestimmt hat.

Daher wird erst durch die Erfüllung dieser Bedingungen die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

## **6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG\* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG\* gewährleistet werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG\*), wurden beteiligt:

- Magistrat der Stadt Hofgeismar
- Bauaufsichtsamt des Landkreises Kassel
- Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel
- Fachdienst Untere Wasserbehörde des Landkreises Kassel
- Zweckverband Raum Kassel
- EAM Netz GmbH
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 25 - Landwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 27 - Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 53 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### **6.1 Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG\* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben in Kapitel 8 der Antragsunterlagen (Staubimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz öko-control GmbH, Nr. 1-20-05-124-3, vom 30.07.2021) bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes (Fachgebiet Luftreinhaltung) bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 9.1 – 9.12 keine Bedenken gegen das



Vorhaben. Die in der Betriebsbeschreibung (Kap. 6) und der Staubimmissionsprognose getroffenen Annahmen zur Betriebsweise und die beschriebenen Einzelmaßnahmen zur Staubemissionsminderung sind Grundlage für die Beurteilung, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.

#### Lärmschutz:

Den Antragsunterlagen liegt unter Kapitel 13 eine Schallimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz öko-control GmbH (Nr. 1-20-05-124-1 vom 30.07.2021) bei. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionskontingente werden keine Nebenbestimmungen zum Lärm für erforderlich gehalten.

#### Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass er dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Verwertungs-/Entsorgungsvorgaben wurden vor allem unter Kap. 9 der Antragsunterlagen gemacht und haben ergänzend unter Abschnitt V. 5. Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\* als erfüllt anzusehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung/ Erfordernis einer Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG\* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist unter Nr. V. 11. des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG\* festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG\* erfüllt wird.

Die Formulierung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG\*, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG\* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG\* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Be-

treiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG\* entstehen können. Danach sind die Entsorgungskosten für die maximal lagernden Abfälle mit negativem Marktwert einschließlich eines Zuschlags für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen.

Die von der Betreiberin im Rahmen der Selbsteinschätzung unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erscheinen angemessen. Abfälle mit einem positiven Marktwert bleiben unberücksichtigt. Die Ausnutzung der Kapazitäten der Anlage wird in zwei Phasen erfolgen. Dementsprechend wird die Sicherheitsleistung auf beide Phasen aufgeteilt und anteilig fällig. Die Entsorgungskosten wurden in der ersten Phase (unmittelbar nach Inbetriebnahme) auf 138.707,00 € festgesetzt. Die zweite Phase startet nach der Etablierung des Unternehmens am Markt. Die Entsorgungskosten wurden in der zweiten Phase auf 514.710,00 € festgesetzt. Erst nach Vorlage der vollständigen Sicherheitsleistung der zweiten Phase darf die technische und genehmigte Kapazität auch genutzt werden. Für Handling, Analysen und Transport wurde ein Zuschlag von 15 % angesetzt, so dass sich eine zu erhebende Sicherheitsleistung in der **ersten Phase in Höhe von 159.513,05 €** und in der **zweiten Phase in Höhe von 591.916,50 €** ergibt.

Die Nebenbestimmung unter V. Nr. 2.2 (Betreiberwechsel) ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die beantragten Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 11.11.2022 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“ der Stadt Hofgeismar. Die Stadt Hofgeismar bestätigt das keine planungsrechtlichen Bedenken existieren und erteilte gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB\*.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB\* als erfüllt anzusehen, dem Vorhaben wurde durch die Bauplanungsbehörde zugestimmt.

#### Baurecht/Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. 5.1 – 5.8 keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage sehen.

#### Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe wurde in den Antragsunterlagen Kapitel 17 angezeigt. Die nach AwSV\* erforderlichen Prüfungen werden vom Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel eigenständig überwacht.

Die im Zuge der Antragstellung beantragte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG\* kann nicht stattgegeben werden, da in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wurde aus welchem Grund die Eignungsfeststellung beantragt wurde.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1 – 4.4 und Hinweise Nr. 3.1 und 3.2 wurden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen.

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde der Nachweis über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gefordert, dem wurde nicht nachgekommen. Gemäß §§ 2 und 5 ASiG\* sind für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung eines Betriebes Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen. Diese Forderung hat in der Nebenbestimmung unter V. Nr. 8.5 Berücksichtigung gefunden.

Gemäß § 5 ArbSchG\* ist eine Beurteilung der Gefährdung zur Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Bereits in der Planung sind dabei fachkundige Personen im Arbeitsschutz einzubeziehen, um den Stand der Sicherheitstechnik herzustellen und zu bewahren. Aus den Antragsunterlagen war eine geeignete Arbeitsschutzorganisation nicht erkennbar. Die Sachkunde nach TRGS 519 für den krebserzeugenden Gefahrstoff Asbest wurde bisher nicht nachgewiesen.

Diese Forderung hat in den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 8.6 – 8.10 Berücksichtigung gefunden.

#### Abfallrecht und Abfallwirtschaft:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen unter Ziffer V. Nr. 7 sind zu beachten.

Grundlagen der Nebenbestimmungen und Hinweise sind das KrWG\*, die AVV\*, die NachwV\*, die GewAbfV\*, die ErsatzbaustoffV\*, die AltholzV\* und das BImSchG\*.

Nach § 13 KrWG\* richten sich die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG\*.

Die Ein- und Ausgangskontrolle, deren Dokumentation im Register sowie die Betriebsdokumentation sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG\* dem Betreiber aufzuerlegen. Um die ordnungsgemäße Verwertung der angenommenen Abfälle sicherzustellen, muss die Belastung der Abfälle im Ein- und Ausgang hinreichend bekannt sein.

Nach pflichtgemäßem Ermessen sind die Schadstoffgehalte im Eingangsmaterial zu begrenzen sowie eine Eingangskontrolle aufzuerlegen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Nur so können eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und eine abfallrechtliche Überwachung der Anlage gewährleistet werden. Gegen diese öffentlichen Interessen hat das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand für die Kontrolle, Registerführung bzw. Betriebsdokumentation zurückzustehen.

Die Kontrolle des angenommenen und abgegebenen Abfalls und deren Dokumentation im Register sowie das Führen der auferlegten Betriebsdokumentation sind auch nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet, um den mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können.

Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich, um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten Abfälle sicher zu stellen.

Die geforderte Jahresübersicht dient dazu, die eingeschlagenen Entsorgungswege sowie die Korrelation zwischen Anlagen-Input und Anlagen-Output nachvollziehbar und somit überprüfbar zu machen.

#### Erdgasversorgungsanlagen:

Aus Sicht der EAM Netz GmbH bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 6.1 – 6.3 keine Bedenken gegen das Verfahren.

#### Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über zwei Zu- bzw. Ausfahrten über die öffentliche Bessemer Straße.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 38.1 "Wertstoff- und Verwertungszentrum" der Stadt Hofgeismar.

### 6.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG\* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG\* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG\* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG\* wurde der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Grandjot, und dem beauftragten Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, am 10.10.2023 per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG\* übersandt.

Mit Email vom 16.10.2023 hat die Betreiberin über das Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, mitgeteilt, dass es in den Antragsunterlagen, Kapitel 7 im Annahmekatalog zu einem Fehler bei der Aufzählung der Abfallschlüssel gekommen ist. Hier wurde der Abfallschlüssel 15 01 05 der im Annahmekatalog zweimal genannt, dieser wurde unter RA 11 – Kunststoffe, Gummis gegen den Abfallschlüssel 15 01 02 korrigiert. Hierbei handelt es sich um keine maßgebliche Änderung.

Mit Email vom 20.10.2023 hat die Betreiberin über das Planungsbüro Dr. Pape Consult GmbH, Herrn Volker Gaebele, der Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zugestimmt.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG\* die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO\* genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

#### Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO\* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 g 0104/1-2022/3 (A-Nr. 795)

Kassel, den 26.10.2023  
Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III Umweltschutz  
Im Auftrag

Brettschneider